

**Förderverein
Neulandschule Gera/Pforten e.V.**

Satzung

Festgestellt am 09.09.2010



Satzung

„Förderverein Neulandschule Gera/Pforten e. V.“

§ 1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Förderverein Neulandschule Gera/Pforten e. V.“ mit Sitz in Gera. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Schuljugend bei der Bildung und Erziehung

Er will durch Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Schülern, ehemaligen Schülern sowie Freunden der Schule die vielfältigen erzieherischen und unterrichtlichen Belange der Schule fördern. Dazu gehören auch die auf die Weckung der Gemeinschaftserziehung gerichteten Unternehmungen, wie Klassenfahrten, Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalte und dergleichen.

Der Verein setzt sich zum Ziel, die traditionellen Verpflichtungen, die sich aus der Geschichte der Neulandschule Gera/Pforten ergeben, zu pflegen.

Der Verein fördert sämtliche benannten Belange der Grundschule. Er unterstützt die Ausrichtung der Grundschule auf Lehrmethoden nach Maria Montessori unter Beachtung eines breit gefächerten Umweltgedanken.

Jeder darüber hinausgehende wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Mittel

Die benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Veranstaltungen
3. Spenden jeglicher Art

§ 4

Eintritt

Mitglied kann jede juristische und natürliche Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.

Eintrittsansuchen sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln, von diesem zu prüfen und zu entscheiden.

§ 5 **Austritt**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt aus dem Verein
2. Ausschluss
3. Tod

Der Austritt kann erfolgen nach vierteljähriger Kündigungsfrist zum Monatsende und ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

Der Ausschluss kann erfolgen:

1. Wenn ein Mitglied länger als 6 Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnungen nach Ablauf des sechsten Monats nicht bezahlt hat. Stundung kann gewährt werden.
2. Wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
Die Rückzahlung geleisteter Beiträge findet nicht statt.

Mit dem Tag des Austritts oder Ausschlusses der Mitglieder erlöschen alle Rechte an das Vereinsvermögen.
Gegen den Ausschlussbeschluss besteht Einspruchsrecht von vier Wochen.

§ 6 **Beiträge**

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und halbjährlich im Voraus zu zahlen.
Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
Die Beiträge sind den Einkommensverhältnissen entsprechend gestaffelt anzupassen.

§ 7 **Vorstand**

Zur Leitung der Geschäfte des Vereins ist der Vorstand bestimmt.
Dieser besteht aus 3 Personen:

1. Präsident
2. Vorsitzender
3. Schriftführer/Schatzmeister

Den Vorstand im Sinne des Gesetzes bilden der Präsident sowie der Erste und Zweite Vorsitzende, von denen jeweils zwei berechtigt sind, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet. Weder der Vorstand noch die Mitglieder des Vereins dürfen aus ihren Einnahmen oder dem Vermögen irgendeine Vorteile erhalten.

Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen Begünstigungen erlangen.

§ 8 **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist aller zwei Jahre vom Präsidenten, unter Einhaltung der Einladungsfrist von zwei Wochen, durch persönliche Einladung einzuberufen.

Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 33,3 % der Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden von einfachen Mehrheiten getragen.

Abstimmungen über Auflösung und Mitgliedsbeiträge können von den Vereinsmitgliedern auch schriftlich gegeben werden.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Genehmigung des Haushaltsplanes für die kommenden zwei Geschäftsjahre.
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung.
3. Wahl des Vorstandes
4. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen zu fassen.
Diese bedürfen einer 2/3 Mehrheit.
6. Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand zu fassen.

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 **Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

Die Auflösung des Vereins bedarf einer 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Die Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Haushalt der Stadtverwaltung Gera. Die Mittel sind ausschließlich für die Verbesserung der Lehr- und Lernbedingungen an der Neulandschule zu verwenden. Die Entscheidung darüber treffen die Schulkonferenzen.

Festgestellt am 09.09.2010